

(5) Das Institut arbeitet nach Arbeitsplänen, die vom Minister für Gesundheitswesen bestätigt werden.

§2

Aufgaben

(1) Das Institut für Technologie der Gesundheitsbauten hat insbesondere folgende Aufgaben zu lösen:

a) Durchführung von Forschungs- und Entwicklungsarbeiten für regionale Verteilung und Funktion der Einrichtungen des Gesundheits- und des Sozialwesens sowie für die Technologie der Ausrüstung und Ökonomie dieser Einrichtungen;

b) Ausarbeitung der Hauptrichtung in der funktionellen Entwicklung der Einrichtungen des Gesundheits- und des Sozialwesens auf der Grundlage des wissenschaftlich-technischen Höchststandes;

Unterstützung der Perspektivplangruppe des Ministeriums für Gesundheitswesen;

c) Erarbeitung von Grundlagen und Richtwerten für die Kapazitäten, Versorgungsbereiche und die regionale Verteilung von Gesundheits- und Sozialeinrichtungen unter Auswertung der von anderen Institutionen erarbeiteten Unterlagen;

Erarbeitung von Grundlagen für die Struktur- und Netzplanung unter Beachtung der Perspektive des Gesundheitswesens im Zusammenhang mit der Gebietsplanung;

Erarbeitung von funktionellen und technologischen Grundlagen und Richtlinien für die Modernisierung und Rekonstruktion von Einrichtungen des Gesundheits- und des Sozialwesens;

d) Mitarbeit an der Ausarbeitung von Aufgabenstellungen für die Errichtung von Einrichtungen des Gesundheits- und des Sozialwesens;

e) Analyse bestehender Einrichtungen des Gesundheits- und des Sozialwesens;

f) Beratung der örtlichen staatlichen Organe und der dem Ministerium für Gesundheitswesen sowie dem Staatssekretariat für das Hoch- und Fachschulwesen unterstehenden Einrichtungen des Gesundheits- bzw. des Sozialwesens, um bei Rekonstruktionen, Umbauten und Neubauten die Einheit von Funktion, Technologie, Ökonomie und Gesundheitspolitik bei Anwendung der neuesten wissenschaftlichen und technischen Kenntnisse unter Berücksichtigung der strengsten Sparsamkeit an Mitteln und Material zu gewährleisten;

g) Ausarbeitung von Gutachten und Stellungnahmen zu Investitionsvorhaben von Einrichtungen des Gesundheits- und des Sozialwesens im Auftrage des Ministeriums für Gesundheitswesen;

h) Ausarbeitung von Kennziffern für den Bau, den Ausbau, die Ausrüstung und die Ausstattung der Einrichtungen des Gesundheits- und des Sozialwesens in Abstimmung mit der Deutschen Bauakademie;

i) Abstimmung der funktionellen Forderungen und der technologischen Bedingungen mit den Erfordernissen der Industrialisierung des Bauens hinsichtlich

der Bauelemente und Bauelemente in enger Zusammenarbeit mit dem VEB Typenprojektierung bei der Deutschen Bauakademie;

k) Festlegung der spezifischen Forderungen der Einrichtungen des Gesundheits- und des Sozialwesens an neue Werkstoffe, Materialien und Ausrüstungen;

l) Ausarbeitung von Beispieltechnologien insbesondere für den technischen, funktionellen und organisatorischen Betriebsablauf;

m) Konsultation von Projektanten in Abstimmung mit dem VEB Typen-Projektierung bei der Deutschen Bauakademie und den Leitprojektanten;

n) Durchführung von Aufgaben der internationalen Zusammenarbeit mit entsprechenden wissenschaftlichen und wissenschaftlich-technischen Einrichtungen, insbesondere in anderen sozialistischen Staaten, und Sicherung der systematischen und schnellen Auswertung der Erkenntnisse und Erfahrungen.

(2) In Erfüllung der dem Institut übertragenen Aufgaben hat das Institut die sozialistische Gemeinschaftsarbeit als Hauptprinzip der Arbeit zu entwickeln, eine planmäßige, auf Schwerpunkte gerichtete Forschungs- und Entwicklungsarbeit zu organisieren und die Durchsetzung der Ergebnisse in der Praxis zu fördern.

(3) Das Institut wirkt bei der Fortbildung der für die Planung, die Organisation, die Technologie, den Bau und den Betrieb von Gesundheits- und Sozialeinrichtungen notwendigen Kader mit durch

— Schulung von Ärzten, Zahnärzten, Apothekern und anderen Mitarbeitern des Gesundheits- und des Sozialwesens in den vom Institut bearbeiteten Aufgabengebieten,

— Bildung eines Dokumentationsdienstes in Zusammenarbeit mit den zuständigen Institutionen,

— Veranstaltung von Vorlesungen, Vorträgen und Kolloquien.

(4) Die Zusammenarbeit mit der Deutschen Bauakademie, anderen wissenschaftlichen Instituten und den Spezialprojektanten auf dem Gebiet des Gesundheits- und des Sozialwesens erfolgt auf der Grundlage des Planes „Neue Technik“ bzw. auf Grund vertraglicher Vereinbarungen.

(5) Der Minister für Gesundheitswesen kann dem Institut weitere Aufgaben übertragen.

§3

Leitung

(1) Das Institut für Technologie der Gesundheitsbauten wird von einem Direktor geleitet. Der Direktor ist für die gesamte Tätigkeit des Instituts verantwortlich und dem Minister für Gesundheitswesen für die Erfüllung der Aufgaben des Instituts rechenschaftspflichtig.

(2) Der Direktor handelt im Namen des Instituts auf der Grundlage der geltenden gesetzlichen Bestimmungen. Er ist bei seinen Entscheidungen an die für das